

# Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 8

Berlin, den 21. Februar 1931

23. Jahrgang

## Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der sozialen Kämpfe der Gegenwart

**A**uf der 8. Reichskonferenz der Reichsabteilung „Post und Telegraphie“ des Gesamt-Verbandes hielt Kollege Dr. D. Raht vom Bundesvorstand des ADB. einen Vortrag über das vorstehende Thema, das wir wegen seiner Bedeutung auszugsweise wiedergeben. — Der Kolleginnen und Kollegen! Ein Referat über Rechtsverhältnisse hat es heute überhaupt noch einen Sinn, über Recht zu sprechen? Gestalten nicht die Verhältnisse das Recht, ist nicht das Recht ohne weiteres das Recht? Ist nicht Recht ohne Macht nichts? Das sind natürlich Fragen, die ohne weiteres aufzuwerfen, an die wir heute denken müssen. Wenn wir das nicht freiwillig wollen, wären die Verhältnisse verdammt dazu anzutun, daß wir es tun müßten. Wir wollen uns einmal überlegen, welchen Sinn für uns heute Rechtsverhältnisse eigentlich haben. Recht ist nicht allmächtig, aber auch nicht bedeutungslos. Wir wissen, Beamtenrecht ist öffentliches Recht, Arbeitsrecht der Angestelltenrecht ist zum großen Teil Privatrecht. Was ist der Unterschied zwischen beiden? Wir haben alle erlebt, daß das Tages das Mieterchutz-, das Reichsmietengesetz da waren, die Mietpreise festgesetzt, Bezugscheine eingeführt wurden, ein Produktionszwang ausgeübt wurde und vieles andere mehr. Das war alles öffentliches Recht. Was ist Privatrecht? Privatrecht ist, was wir heute langsam wieder bei den Mietern und bei den Preisen erleben, die freie Vereinbarung der Parteien. Sie können kaufen, wo Sie wollen, können kaufen, was Sie wollen, wenn es Ihnen nicht paßt, zu kaufen, können Sie sagen; wenn Sie den Preis nicht bezahlen können, bezahlen Sie nicht und kriegen auch nichts. Das ist Privatrecht: Privatfreiheit der Beteiligten, die leben können, wie sie miteinander fertig werden.

Wir wollen wir von diesen Gesichtspunkten aus, die den Charakter dieser beiden Rechtsgebiete Ihnen groß darstellen sollen, näher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenrecht herangehen. Was ist das? Wie weit kümmerte sich der Staat früher um das Recht? Da gab es im Bürgerlichen Gesetzbuch abgezählt genau 20 Paragraphen, die sich mit dem Dienstvertrag beschäftigten. Das war das deutsche Arbeitsrecht. 20 Paragraphen, von denen der Staat nur bediente: wenn die beiden Parteien aus Vertrag nichts ausgemacht haben sollten, dann gilt das und das; wenn sie sich auf etwas anderes geeinigt haben, dann gilt das, worauf sie sich geeinigt haben. Keines Privatrecht, nichts vom Staat, der Arbeitnehmer, ja, bis auf den einzigen Paragraphen 618, der das Recht zum zwingenden Recht, d. h. nicht einmal Vorschriften, die den Vertrag nicht mehr geändert werden können, die „unabänderlich“ sind. Das war damals das deutsche Arbeiterrecht. Das heißt, ich muß das einschränken, noch zwei Punkte muß ich erwähnen. Wir hatten ja die Sozialversicherung! Weshalb hatten wir in Deutschland den Arbeitnehmerschutz der Sozialversicherung bekommen? Das erste Merkmal, das sich mit dem Arbeitnehmerschutz beschäftigte, das im Jahre 1889 in Preußen über die Arbeiter erlassene, ist deshalb ergangen, weil man sonst keine Arbeiter bekommen hätte! Und dasselbe gilt von der deutschen Unfallversicherung. Das Kapital hätte nicht mehr wirtschaften können, wenn nicht noch arbeitsfähige Menschen vorhanden wären. Wenn die Leute mit 35 Jahren hingerben und die Kinder nicht mehr leben, hat man keine Sechzehn-, Siebzehn- bis Dreißigjährigen mehr, die arbeiten können.

Und dann das zweite: Wir hatten ja doch auch öffentliches Recht im deutschen Arbeitsrecht, wir hatten Recht, wo der Staat sich einmischte und der Untertan parieren konnte. Wer war der Untertan? Das waren die Arbeiter und niemand anderes. Es galt damals öffentliches Recht? Es galt, um das

krasseste Beispiel zu nehmen, das aber am besten charakterisiert, es galt in Preußen, in dem Staate, der seit 1850 in seiner Verfassung, seinen Grundrechten den Satz hatte, daß jeder Deutsche vor dem Gesetz gleich ist, z. B. die Gefindeordnung, in der stand, daß der Dienstherr sich Beleidigungen leichter Art gefallen lassen müsse, und daß, wenn eine Magd eine Stelle nicht antreten wolle, die Polizei komme und das Mädchen hole usw. Das Koalitionsverbot für Beamte und öffentliche Arbeitnehmer, die Gewerbeordnung, die die Gewerkschaften knebeln sollte, das Vereinsgesetz, das die Gewerkschaften zu politischen Vereinen machen wollte, das Strafgesetzbuch, das gegen Streikende und nicht gegen Streikbrecher angewandt wurde — das war das öffentliche deutsche Arbeiterrecht. Im übrigen galt reines Privatrecht. Die beiden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, waren ja gleich, der Arbeitnehmer brauchte die Arbeit nicht anzunehmen, er konnte ja woanders versuchen, eine Stelle zu bekommen, und wenn er keine kriegte, konnte er vielleicht verhungern, das rührte den Staat nicht, denn sonst hätte er sich ja einseitig für die Arbeiter einsetzen müssen, und das war verboten, denn es galt ja „gleiches Recht für alle“ — das stand in der preußischen Verfassung!

So sah es damals aus, und nun wollen wir vergleichen: Wie kümmert sich heute der Staat um uns? Ein Vergleich, der doch nicht bedeutungslos ist. Was ist im Privatrecht geändert? Fast nichts. Es liegt immer noch ein Arbeitsvertragsgesetzentwurf im Reichsarbeitsministerium, er ist nie an den Reichstag gekommen. Das ist auch nicht so wichtig, denn inzwischen hat die Entwicklung, haben wir den Staat gezwungen, sich öffentlich-rechtlich um unsere Arbeitnehmerverhältnisse zu kümmern. Wir haben ihn gezwungen, sich weitgehend mit uns solidarisch zu erklären, ein Recht zu schaffen, das uns schützt. Nicht nur, daß die Sozialversicherung heute nicht mehr aus militärischen Gründen gemacht wurde, sie wird auch weitgehend ausgebaut. Ich will nur an eines erinnern: Vor kurzem erst haben wir erlebt, daß die „Pensionsberechtigung“ in der Angestelltenversicherung auf fünf Jahre herabgesetzt wurde; bei fünf Jahren ist bereits die Wartefrist erfüllt. Wir haben eine Arbeitszeitregelung, die wir in der Vorkriegszeit selbst in dem heute noch durchaus unbefriedigenden Maße nicht hatten, Arbeitsgerichtsbarkeit, Betriebsräte. Schutz der Schwerbeschädigten, eine Tarifvertragsordnung, ein Schlichtungswesen, eine Stilllegungsverordnung und die Arbeitslosenversicherung — doch eine ganze Reihe von Dingen, die wir in zwölf Jahren bekommen haben. (Sehr richtig!) Und dann wollen wir uns einmal die Verfassung ansehen. Da haben wir in Artikel 157 die Vorschrift, daß ein allgemeines Arbeitergesetz, ein einheitliches Arbeitsrecht von Reich wegen verprochen wird; im Artikel 159 die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit, die man uns wahrscheinlich nur allzu gern heute wieder nehmen möchte; in Artikel 161 den Ausbau der Sozialversicherung, Artikel 163 das Recht auf Arbeit, Artikel 165 das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerorganisationen, die Betriebsräte und den Reichswirtschaftsrat. Das ist alles nicht ideal, ich weiß wohl, es ist auch nicht alles richtig durchgeführt, selbst wo es ideal gedacht war. Aber bitte, denken Sie zurück an 1913, 1916 und 1917, hätten Sie damals gebahnt, was heute ist, nämlich daß wir im Winter 1930 ein Heer von etwa vier Millionen Arbeitslosen hätten und daß diese vier Millionen zwar kaum existieren könnten, aber eben doch nicht glatt auf der Straße zu verhungern brauchen? Wenn Sie sich das vorstellen, dann sehen Sie doch, daß die Errundensachen der letzten zwölf Jahre nicht so bedeutungslos sind. Wenn wir uns also ohne weiteres dessen bewußt sind, daß nichts ideal ist im heutigen Arbeitsrecht, dann müssen wir doch auch einmal schütten, nicht nur für uns im stillen, sondern auch draußen in der Koalitionsfreiheit, gerade den Kreisen, die heute zum Radikalismus neigen, daß in

den vergangenen zwölf Jahren die Welt sich doch auch schon ganz erheblich geändert hat. Wir streben heute danach, nicht mehr die formale Gleichheit vor dem Gesetz zu haben, die sich vorhin geschildert habe, sondern die Menschen so mit Recht auszustatten, daß sie wirklich gleiche Existenzmöglichkeiten haben. Das ist ein Streben, das am 9. November 1918 begonnen hat. (Sehr richtig!) Gewiß ist dies Recht, wie ich Ihnen vorgeführt habe, nur der Rahmen, gewiß handelt es sich darum, wie dieser Rahmen nachher in der Praxis ausgefüllt wird. Die Verfassung ist ein Blatt Papier, ist nicht ohne Bedeutung, aber sie muß mit Leben erfüllt werden. Das bedeutet für uns: der soziale Kampf geht nicht nur um die Rechtsgestaltung, sondern auch um die Rechtsverwirklichung. Der beste Beweis dafür ist doch wohl das, was wir in den letzten vier Monaten erleben.

Nun tadeln also die Kritiker unserer heutigen Entwicklung, daß die Verfassung dieses Verhältnis überhaupt eingegangen ist, daß man nicht bei uns, genau wie in Rußland im November 1918, die andere Seite völlig entredet hat. War es möglich, 1918 den sozialen Staat bei uns in Deutschland einzuführen? Das Ergebnis der Wahlen zur Nationalversammlung ist wohl die allerbeste Lehre. (Sehr wahr!) Dies Wahlergebnis brachte keine sozialistische Mehrheit, sondern eine sozialistische Minderheit. Ein sozialistischer deutscher Staat war schon deshalb damals nicht möglich, weil wir dann alle verhungert wären. Wer von Ihnen glaubt, daß die Sperre der Lebensmittelfuhr, die von den Alliierten über Deutschland verhängt war, dann aufgehört haben würde, wenn wir den Kommunismus übernommen hätten? Wenn wir in Deutschland versucht hätten, den Kapitalismus abzuschaffen, wenn es 1918 oder später denkbar und möglich gewesen wäre, dann hätten wir die ganze Welt gegen uns gehabt (Sehr richtig!), weil damit die große Frage des Wirtschaftssystems in der Welt überhaupt verbunden ist. Das Experiment, das sich Rußland leisten konnte, können wir uns in Deutschland, glaube ich, nicht leisten. (Sehr wahr!) Rußland ist ein Land, das in ganz anderem Umfang als Deutschland seine Grenzen absperrt und innerlich doch noch leben kann (Sehr richtig!) — das aber auch nicht unbeschränkt: Rußland braucht ausländisches Geld, braucht ausländische Maschinen. Aber es ist in ganz anderem Maße unabhängig als Deutschland, denn wir würden wahrscheinlich blank verhungern, wenn

wir denselben Weg gehen wollten. Hier sind wir bereits bei der Frage: Wo hängt das Arbeitsverhältnis und das Arbeitsrecht unmittelbar zusammen mit der Wirtschaftsverfassung überhaupt? Denkbar ist eine Verbesserung des Arbeitsrechts nur, wenn die Entwicklung der Wirtschaftsverfassung parallel geht, und die Entwicklung der Wirtschaftsverfassung hat mit der Entwicklung des Arbeitsrechts bei uns in Deutschland nicht Schritt gehalten.

In der Reichsverfassung sind genau so wie über Arbeitsrecht auch allerlei Artikel über Wirtschaftsverfassung enthalten. Was haben da die Bestimmungen der Gerechtigkeit und mit dem Ziel der Wahrung eines menschenwürdigen Daseins für alle erfolgt soll. Wir haben die Dorschrift, daß Reich und Länder sozialistischer können. Wenn wir dann auf die Praxis sehen, müssen wir uns sagen: an der Durchführung dieser wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen fehlt denn doch noch erheblich viel mehr als an der Durchführung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Das ist der wundere Punkt, hier drückt uns der Schuh am meisten. Heute wird man nämlich von Seiten der Wirtschaft nicht mehr so sehr der Entwicklung des Arbeitsrechts, so wie wir das heute vor uns sehen, entgegenzuarbeiten, sondern heute versucht man, uns auf eine andere Weise kirre zu kriegen. Auf welche Weise, das lesen Sie jeden Tag in der Zeitung. Da ist die Krise. Wozu wird sie benutzt? Zum Lohndruck! Da wird Steuerpolitik, Zollpolitik gemacht, die die Massen der Verbraucher schädigt. Da wird eine Finanzpolitik getrieben, die in fast schon nicht mehr zu verarbeitendem Ausmaß die Arbeiter auf die Straße wirft. Eine Preispolitik, eine Kartellpolitik, gegen die selbst der Staat sich als machtlos erweist. Früher hat man sich gegen die Entwicklung des Arbeiterrechts gestäubt, heute nimmt man das hin und kämpt auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. Aber das sind die Verhältnisse, die nicht in Deutschland allein so liegen: Wir haben die gleiche Arbeitslosigkeit, vielleicht eine größere, in England und Amerika, das angeblich die „Prospérité“, das Wohlfacien aller bringen wollte. Angesichts dieser internationalen Vorgänge ist allerdings richtig: es wäre aussichtslos, wenn wir versuchen wollten, jetzt innerhalb Deutschlands allein die Wirtschaft in unserem Sinne völlig umzukrempeln. Das einzige, was wir tun können, ist, die Folgen dieser Krise soweit wie möglich abzuwenden.

## Neue Gasheizkörper für Garagen

Die Verwendung von Gasgeräten zum Heizen von Garagen und anderen feuergefährlichen Räumen, zu denen insbesondere auch die Feuerwehrräume gerechnet werden müssen, soweit in ihnen Fahrzeuge oder Geräte untergebracht sind, die durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden, macht in den letzten Jahren immer raschere Fortschritte. Zu einem erheblichen Teile ist dies zweifellos dem ständig zunehmenden Gasverbrauch im allgemeinen und der Ausbreitung der Gasraumheizung im besonderen zuzuschreiben, wobei der immer weiter greifende Ausbau des Ferngasversorgungsnetzes nicht unbedeutend mitgeholfen hat. Ein großer Teil des Gewinnes ist allerdings auch auf das Konto der gerade in der letzten Zeit wesentlich verbesserten und vervollkommneten Gasheizgeräte selbst zu buchen. Diese Verbesserungen erstrecken sich sowohl nach der technischen, als auch nach der wirtschaftlichen Seite hin. Namentlich der Umstand, daß es mit den heutigen Gasheizgeräten möglich ist, feuergefährliche Räume nicht nur mit der unbedingt erforderlichen und nur den Gasgeräten eigenen Sicherheit und Zuverlässigkeit, sondern auch wirtschaftlich zu erwärmen, hat ihnen unzweifelhaft zahlreiche neue Freunde und Anhänger erworben.

Don den Vorteilen der Gasheizgeräte mögen nur diejenigen hier kurz erwähnt sein, die für Garagen und Geräteräume besonders in Betracht kommen. Dies sind: der Fortfall jeglicher Bedienung; die sehr geringe Rauminanspruchnahme, die große Sauberkeit des Betriebes und die leichte Regelbarkeit der Wärmeerzeugung. Die Zuverlässigkeit und Störungsfreiheit des Betriebes, aus der sich wiederum die jederzeitige Betriebsbereitschaft der Geräte ergibt wurde bereits erwähnt.

Was die Form der Gasheizgeräte anbetrifft, so kommen für neuzeitliche Anlagen in Räumen der genannten Art nur solche in Radiatorengestalt in Frage. Außerdem gibt man neuerdings von den beiden Gasheizverfahren mehr und mehr der Gaswarmwasser- und Gaswärmeluftheizung den Vorzug vor der Gaswarmwasserheizung. Der Grund hierfür liegt in erster Linie im einfacheren Betrieb, aber auch in der Möglichkeit, je nach Bedarf — beispielsweise in der

Übergangszeit im Herbst und Frühjahr — nur einzelne Heizkörper zu betreiben, die anderen aber ruhen zu lassen.

Die Art des zur Verwendung kommenden Heizverfahrens ist wiederum von maßgebendem Einfluß auf Größe und Gestalt der Heizkörper. Während diejenigen der Gaswarmwasserheizung dem gangbarsten Modell der im Kleinzentralheizungsbau seit einem Jahrzehnt gebräuchlichen schmalfüßigen Radiatoren genau entspricht, so daß der Übergang von der Kohle- zur Gasheizung in kurzer Zeit und mit verhältnismäßig geringen Unkosten durchgeführt werden kann — es braucht in der Hauptsache nur der Heizofen gegen eine Heizbatterie ausgetauscht zu werden — haben sich die Heizkörper der Gaswärmeluftheizung die Großraumradiatoren zum Vorbilde genommen, wie sie im Bau von Zentraldampfheizungen üblich sind. Allerdings sind in ihrem veränderten Verwendungszweck entsprechend umgestaltet worden. Insbesondere ist hiervon das untere Ende der einzelnen Radiatorglieder betroffen worden, weil hier die Brenneinrichtung eingebaut werden mußte. Hier zeigt sich auch bereits der wesentliche Unterschied zwischen Gaswarmwasser- und Gaswärmeluftheizung. Bei ersterer sind im allgemeinen sämtliche Heizkörper von einer gemeinsamen Heizbatterie abhängig — sie sind lediglich Abstrahlglieder — und der Betrieb widmet sich in gleicher Weise ab, wie bei einer Kleinzentralheizung. Bei Gaswärmeluftheizung dagegen stellt jeder Heizkörper ein vollkommen geschlossenes und selbständiges Heizgerät dar. Infolge kann auch jedes dieser Heizgeräte ohne Rücksicht auf andere im gleichen Raume vorhandenen, für sich betrieben und nicht betrieben werden. Man hat es hier also in gewissem Sinne mit einer Einzelofenheizung und deren Vorzügen zu tun.

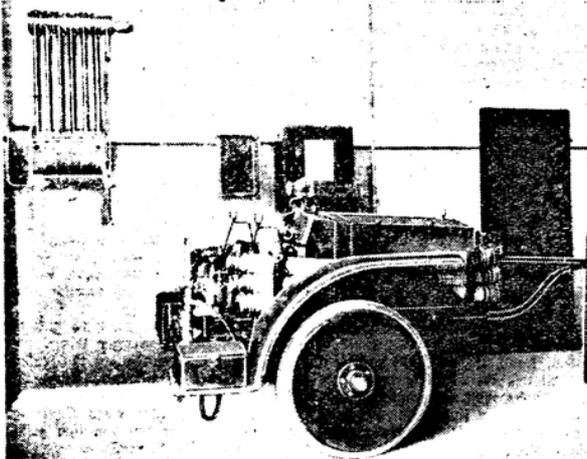
Da jedes dieser Gasheizgeräte einen eigenen Gasanschluß fordert, so spielt deren Herstellung bei den Gesamtkosten der Anlage eine nicht zu unterschätzende Rolle. Dies trifft aber dann zu wenn man sich von dem altgewohnten Verfahren der Verwendung schmiedeeiserner Gasrohre nicht zu trennen erlaubt. Man wählt man dagegen an ihrer Stelle die neuzeitlichen Heizleitungen aus gezogenem Aluminiumrohr, so gestaltet

Herstellung der Anschlüsse nicht nur erheblich einfacher, sondern, was die Hauptsache ist, trotz der Verwendung eines wertvolleren Werkstoffes, in den meisten Fällen auch noch billiger.

Außer dem Gasanschluß muß jedes Gasheizgerät auch einen Anschluß an einen gut ziehenden Schornstein erhalten, um die entwickelten Abgase ungehindert ins Freie ableiten zu können.

Schwierigkeiten entstanden bei der Einführung der Gasheizung

in feuergefährlichen Räumen anfänglich in der Hauptsache dadurch, daß die Gasflammen eine Verbindung mit der Luft des Garagenraumes haben dürfen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Verbrennungsluft von unten her anzulassen. Zu diesem Zwecke muß ein Durchbruch hergestellt werden, der so groß zu sein ist, daß auch die Abfuhr der Flammen von unten aus geschehen kann. Die Aufgabe dient bei dem Vorhandensein von Garagen-Gasheizöfen ein gußeiserner Zündkammer, die nur durch einen Durchbruch bzw. von dem Nachbarräume aus zugänglich ist, so daß auch die Bedienung nur von unten geschehen kann. — Die weitere Ausführung dieser



Motorprägenraum, Feuerwehr Hastha 1. Sa.

Maßnahmen unerschwerlich sich von der älteren dadurch, daß die Zündkammer vollständig geschlossen ist und deshalb nicht mehr durch die Luft geführt zu werden braucht. Diese Heizöfen sind mit einer einfachen Zündvorrichtung ausgestattet, die ihre Bedienung im beheizten Räume aus ermöglicht. Die Zündung geschieht durch bloßes Drehen eines Knopfes, wodurch ein Funke erzeugt wird,

der die geringe Gasmenge, die nach dem Öffnen des Zündflammenhahnes in den Ofen strömt, entzündet. Durch eine in der Zündkammer angebrachte, gasdicht verschraubte Schaulöffnung kann der Zündfunke und die Zündung beobachtet werden. Nach Öffnen des Hauptflammenhahnes entzünden sich dann die Brennerflammen in üblicher Weise an der Zündflamme. Die Frischluftzuführung geschieht in der Zündkammer von hinten her. Letztere kann

rechts oder links seitlich angeordnet werden. Der einzige der Abnutzung unterworfenen Teil der Zündvorrichtung, der Zündstein, kann nach Lösen von vier Schrauben mühelos ausgewechselt werden. Die Wirkungsweise der Zündvorrichtung entspricht derjenigen der bekannten Gasanzünder und Feuerzeuge. — Der Gasheizofen für Garagen wird entweder auf Konsolen an der Wand oder auf einem Mauerloch angebracht und befindet sich damit außerhalb des Bereiches der am Boden lagernden schweren Benzindämpfe. Je nach den örtlichen Vorschriften beträgt die Mindesthöhe 0,5 bis 1,5 Meter. — Ein unentbehrliches Zubehör für jeden Garagen-Gasheizofen ist der Temperaturregler zu nennen; durch sein Vorhandensein wird der Betrieb der Heizung gesichert, die Bedienung nahezu völlig entbehrlich gemacht und, was die Hauptsache ist, jede Gefahr für die Abwendung von Frostschäden gegeben. Der Temperaturregler ist einstellbar, was für die Beheizung von Feuerwehrräumen besonders wichtig ist. Dipl.-Ing. Casner.

### Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten

#### III.

#### A. Grundzüge für Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A

1. Alle Tanks dürfen nur durch zuverlässige Arbeiter nach Anleitung der dauernd sachverständiger Aufsicht einer außerhalb der Tanks betriebenen Person bedient werden; diese muß mit der Wiederbelebung der künstlichen Atmung vertraut sein. Alle zur Verhütung von Unfällen an Vergiftung und Explosion erforderlichen Maßnahmen müssen getroffen werden.

2. Die Aufschriften an Tanks und anderen Behältern (vgl. § 4 Ziffer 4) müssen auswendig sein. Sie brauchen nicht unmittelbar am Tank anbracht zu sein, sondern können auch an einer benachbarten Wand angebracht werden.

3. Freistehende Tanks. Freistehende Tanks sind sicher zu gründen; sie sind aus Eisenblech mindestens höchstens 45 kg/mm Festigkeit und mindestens 20 Proz. Dehnung (vgl. Tin 1621) herzustellen. Die Nieten sind nach dem Verschneiden zu hobeln; Nietlöcher sind, wenn sie nicht durch Bohrer hergestellt sind, nach dem Durchstoßen auszureiben. Nietlöcher und Nietlöcher sind innen und außen dicht zu verbleimen.

4. Die Prüfung der Grübung und der Dichtigkeit der Tanks vor der Inbetriebnahme ist durch Füllen mit Wasser vorzunehmen. Dieser Probe ist der Tank mindestens 24 Stunden lang unter der Aufsicht eines von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen ausgesetzt.

5. Die Tanks sind sicher zu erden. Freistehende Tanks sind so einzurichten, daß im Falle einer Explosion ein Brand der Ueberbrück ohne Aufreißen der Seitenwand bedingt wird.

6. Verbindungen der Tanks untereinander, z. B. durch Brücken, müssen so sein, daß durch Bewegungen des einen Tanks, wie sie namentlich beim Brande auftreten können, der andere nicht in Mitleidenchaft gezogen wird.

7. Wenn mehrere Tanks beieinanderstehen, so sind sie mit Verteilungsleitungen zu versehen. Tanks für brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A mit mehr als 500 Kubikmeter Inhalt müssen, auch wenn einzeln stehen, in jedem Falle eine Verteilungsabteilung erhalten.

8. Die Verteilungsleitungen müssen innerhalb der Umwallung abfließen. Die Abflußrohre müssen mit einer Abflußvorrichtung versehen sein, die nur im Falle der Verteilung oder zur Verteilung von Regen geöffnet, sonst aber geschlossen gehalten wird; sie sind gegen Verunreinigung zu schützen.

a) In der Nähe des höchsten Punktes eines jeden freistehenden Tanks ist ein Entgasungsrohr von angemessener Weite anzubringen, dessen Ausmündung ins Freie gegen Eindringen von Fremdkörpern zu schützen ist. In dem Entgasungsrohr sind Einrichtungen anzubringen, die das Durchschlagen auch einer angelauten Explosion sicher verhindern.

b) Die Entgasungsrohre der einzelnen Tanks können die Dämpfe auch in einen oder mehrere Sammelbehälter führen.

c) Die Entschung von gefährlichen Leber- und Unterdruhen ist durch geeignete Einrichtungen zu verhindern.

d) In mindestens fünfjährigen Fristen ist durch Zeugnis eines von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen der Nachweis zu erbringen, daß die Anlage noch die erforderliche Sicherheit bietet.

e) Für Tanks, die unmittelbar auf gewachsenem Boden stehen und deren Rohrleitungen in die Erde verlegt sind, sind besondere Abflusssysteme nicht erforderlich. Tanks, die auf besonderen Fundamenten über der Erdoberfläche stehen, müssen Abflüsse mit besonderen Erdleitungen vom Querschnitt der unverzweigten Erdleitungen erhalten.

f) Auch die an diese besonders geordneten Tanks angeschlossenen Rohre sind in Abständen von 10 bis 15 Meter durch besondere Erdungsdrähte zu erden, sofern die Rohrverbindungen nicht leitend überbrückt sind.

3. Unterirdische Tanks. a) Der Tank muß — abgesehen von dem Dom — alleseitig mindestens 1 Meter mit Erde überbedeckt sein. Nebeneinanderliegende Tanks müssen einen Abstand von mindestens 40 Zentimeter haben.

b) Einleitungsöffnungen sind mittels übergreifender Deckel abzudecken. Diese müssen so stark sein, daß sie den Einwirkungen des darüber hinweggehenden Verkehrs und eines dort etwa entstandenen Feuers sicher widerstehen.

c) Zum Schutze gegen Anstoßen ist der Tank vor dem Eingraben mit einer wasserundurchlässigen, das Eisen nicht angreifenden Umhüllung — z. B. aus mehreren Lagen von Teer (Gudron) und Antegewebe — zu umgeben. Ta diese Umhüllung den Tank gegen das Erdreich elektrisch isoliert, so ist eine besondere Erdung herzustellen, die von außen nicht unterbrochen werden kann.

d) Unterirdische Tanks sind so einzulagern, daß eine Lagenveränderung ausgeschlossen ist. Die Mächtigkeit muß mindestens betragen:

- Für Tanks bis 1750 m m Tm. 5 mm,
- über 1750 bis 2000 m m Tm. 6 mm,
- über 2000 bis 2500 m m Tm. 7 mm,
- über 2500 bis 2750 m m Tm. 8 mm,
- über 2750 bis 2900 m m Tm. 9 mm,
- über 2900 bis 3200 m m Tm. 10 mm.

Kann die Wechsthärte nicht aus dieser Ueberlicht entnommen werden, so ist für ihre Ermittlung die Formel  $S = \frac{D}{20}$  zu wählen, in der D den inneren Tankdurchmesser in mm bedeutet. Der Nachweis der Festigkeit der Eisenblech: ist daneben nicht zu fordern. Jeder Tank ist mit einem Fabrik-Schild zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß: Name oder Firma des Herstellers, Fabriknummer, Fertigungsjahr und angeführtes Füllungsvermögen des Tanks. Das Schild ist einer möglichst zugänglichen Stelle am Tank sicher zu befestigen.

Unterirdisch einbaubare Tanks sind vor ihrem Einbau durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen einer Wasserdruckprobe mit einem Ueberdruck von 2 Atmosphären zu unterziehen. Die Wasserdruckprobe kann auch auf dem Herstellerwert durch einen anerkannten Wasserdruckprüfer vorgenommen werden. Nach Fertigstellung der gesamten Anlage ist deren Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen festzustellen und von dem Sachverständigen die ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen und die höchsten über Betriebsdruck der Anlage um 1 Atmosphäre übersteigen, mindestens aber 1 Atmosphäre betragen. Schottwände im Innern von Tanks brauchen nur so dicht zu sein. Die Wiederverwendung von Tanks ist von dem Nachweis des Ausbaues und dem Vorliegen einer Wasserdruckprobe mit einem Ueberdruck von 2 Atmosphären, die durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen ist, abhängig zu machen. Die Nollierung braucht hierbei nur dann entfernt zu werden, wenn die Wasserdruckprobe eine Undichtigkeit ergibt.

Mindestens alle 5 Jahre sind Nachprüfungen auf Dichtigkeit und ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der Landespolizeibehörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen. Der Tank braucht dabei in der Regel nur dann freigelegt zu werden, wenn bei der Druckprobe mit einem der höchsten Betriebsdruck um 1 Atmosphäre übersteigenden Druck das Manometer während einer halben Stunde nicht unverändert stehen bleibt und außerhalb des Tanks keine Undichtigkeit zu finden ist. Für diese Prüfungen muß an der Tankanlage ein Kontrollschlauch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers angebracht werden.

Die aus dem Tank und den Wechsvorrichtungen ins Freie führenden Rohre, ebenso die Füllleitung, Saugleitung und Wasserabfuhrleitungen sind nach 11 A Ziffer 2 Buchstabe 2 auszuführen. Einigungsleitungen dürfen nicht in geschlossene Räume münden; bei Zapfändern im Freien dürfen sie innerhalb des Schutzgehäuses endigen. Tankanlagen sind mit Anschließbaren innerhalb von Gaspendelleitungen auszustatten. Die Einigungsleitungen sind über Dächer zu führen. Alle Sicherungen für die Vorkammerbehälter müssen unter allen Umständen so angeordnet sein, daß sie leicht nachgelassen werden können und im Falle eines Brandes vor Beschädigung geschützt sind. Auf Ventile und Tankdöpfe, die in die Behälter ein-gang geschlossen sind, werden von dieser Vorrichtung nicht betroffen. Rührrohre müssen bis nahe an den Tankboden oder auf die Wandungsstelle, über der sie münden, hinabreichen.

Die Förderung mit elementarer Kraft betriebener Pumpen muß bei einem Brande an der Zapfstelle selbstständig unterbrochen werden, sofern die Pumpen nicht von einem auch im Brandfalle sicher zugänglichen Triebe aus außer Betrieb gesetzt werden können.

Alle aus dem Tank nach oben führenden Rohre sind zum Schutze gegen mechanische Beschädigungen und gegen Berührung durch Feuer auf 10 bis 25 Zentimeter Höhe über der Erdoberfläche mit kräftigen Wänden aus Mauerwerk, Beton oder Eisenbeton zu schützen.

Wenn weder abgepaßt noch gefüllt wird, dürfen aus der Anlage herausführende Abflüsse nicht austreten können.

Alle Vorrichtungen zur Festhaltung des Flüssigkeitshandes im Tank müssen im unbenutzten Zustande sich verschließen und gegen unbedingtes Öffnen gesichert sein.

Zur Strahlenspananlage ist zu beachten: Die Zapfanlage kann als Strahler am Munde des Bürgersteiges oder an anderen geeigneten Stellen der Straße aufgestellt werden. Die brennbare Flüssigkeit darf nur durch einen elektrisch leitend gemachten Schlauch oder durch eine Rohrleitung abgegeben werden. Durch den Schlauch oder durch die Rohrleitung muß während des Zapfens die leitende Verbindung zwischen dem Kraftstoffbehälter und dem unterirdischen Tank und damit auch mit der Erde hergestellt sein. Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Zapfstelle eine explosions-sichere Lampe bis zu vier Inhalt und ein unzerbrechliches Wechsfäß bereitgehalten werden. Der Zapfänder muß keine Inneneinrichtungen gegen unbedingten Zutritt sichern. Wenn der Zapfänder selbst nicht die genügende Widerstandsfähigkeit gegen Beschädigungen durch den Strahlensverkehr hat, so ist er durch Wechsvorrichtungen zu schützen.

B. Grundzüge für Tankwagen.

1. Bedingungen für Strahlentankwagen im allgemeinen

a) Zur Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I 2, 276) unberührt.

b) Das Füllungsvermögen eines Tankwagens darf nach einer nicht übersteigenden, Behälterräume von mehr als 3000 Liter Inhalt sind durch mindestens eine Schottwand zu unterteilen.

c) Die Wechsthärte des Tankdops ist sie nach den Regeln für die Berechnung von Wechsthärten zu ermitteln.

d) Tadel für Einigungsöffnungen 1. 2. am Tank müssen dicht schließen und gegen unbedingtes Öffnen gesichert sein. Bei Unterentlastung muß jeder Kohrantrieb, der sich am unteren Teile des Behälters befindet, mit einem im Innern liegenden Ventil versehen sein, das bei Beschädigungen

der seitliegenden Ablaufrohte den Behälter sicher abschließt. Außerdem muß mindestens ein außenliegendes Abflußventil an jedem Ablaufrohr vorhanden sein. Jeder Tankwagen ist mit einem Stutzen zum Anschließen einer Gaspendelleitung zu versehen.

e) Alle Ventile und Säme an Füll- und Entleerungsleitungen sind während der Fahrt geschlossen zu halten und dürfen sich nicht von selbst öffnen können. Die Zapf- und Füllvorrichtungen müssen gegen Beschädigungen von außen her und gegen Mißbrauch durch Unbefugte geschützt sein.

f) An jeder Ableitung des Behälters sind eine Sicherheitsvorrichtung gegen Ueber- und Unterdruck im normalen Betrieb und eine aus-eichende Sicherheitsvorrichtung (Federventil, Schmelzplatte oder Stopfen, für den Fall eines Brandes anzubringen. Alle Festungen, die betriebsmäßig offengehalten werden müssen, sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die es ermöglichen, in jeder Lage des Wagens das Ausfließen des Inhalts sicher zu verhindern.

g) Etwaige Inhaltsanzeigen dürfen nicht aus Glas bestehen. Am Tank des Behälters dürfen Eichmarken und Schaugläser in Gestalt tauber, sich verbrauchender Glasplatten (nach Art der Klingel) oder Wasserstandsanzeiger angebracht werden. Am Tankdeckel oder am oberen Teile des Behälters vorhandene Vorrichtungen zum Feilen des Inhalts sind während der Fahrt geschlossen zu halten.

h) Der Behälter muß möglichst tief im Wagengestell eingebaut sein i) An den Behältern ist ein Fabrik-Schild anzubringen, das den Namen und die Firma des Herstellers, das Baujahr und die Fabriknummer enthält. Der Behälter muß deutlich, dauerhaft, weithin lesbar die Aufschrift „Feuergefährlich“ tragen.

k) Der Tankwagen muß gut abgedeckt und mit mindestens einer wirksamen Bremse versehen sein.

l) Während des Füllens ist der Tank mit der Erde leitend zu verbinden. m) Jeder Tankwagen muß mindestens einen brauchbaren Sandlöcher zum Abfließen eines Brandes feuergefährlicher Flüssigkeiten enthalten.

n) Jeder Fahrer eines Tankwagens muß im Dienste die Abnahme der Bescheinigung über den ihm geführten Wagen oder deren beglaubigte Abschrift mit sich führen.

2. Bedingungen für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen

Außer den geltenden Bestimmungen über Kraftfahrzeugverkehr und den vorstehenden allgemeinen Bedingungen gelten für Tankkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen folgende Sonderbestimmungen:

a) Der Motor mit dem Vergaser muß sich vor dem Kraftwagen befinden. Motor, Kraftstoffbehälter und Rührer müssen von dem Kraftstoffbehälter (Tank) durch eine eiserne oder eine hölzerne, auf der Tankseite mit Eisenblech bekleidete Schutzwand getrennt sein, die möglichst tief hinabzuführen ist.

b) Der Kraftstoffbehälter ist im allgemeinen unter dem Führersitz anzuordnen. Eine wirksame Vorrichtung gegen Vereisungen einer Nollentleerungsmäßige Triebgestelle oder dergleichen) muß im Füllzustand des Füllungsbehälters durch den Füllungsbehälter am freien Ende des Füllschlauches der Zapfstäule oder durch den Schnabel der Füllkanne nach-durchlöcheren oder verlegt werden kann. Der Kraftstoffbehälter ist mit einem Schmelzstopfen zu versehen.

c) Jeder Tankkraftwagen muß mit elektrischer Beleuchtung, insbesondere auch für das an seiner Rückseite angebrachte politische Kennzeichen versehen sein.

3. Auf Tankwagen zur Beförderung von Flüssigkeiten der Gruppe A (Gefahrklasse II und III und der Gruppe B für die Grundzüge unter 11 B Ziffer 1 und 2 keine Anwendung. Für Tankkraftwagen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. Juli 1930 (RGBl. I 2, 276) unberührt.

### Feuerschutzkontrolle in Betrieben

Im Anschluß an die schwere Brandkatastrophe in Berlin, Schöneberg, haben die städtischen Körperkassen Berlins beschließen, die feuergefährlichen Betriebe einer besonderen Kontrolle zu unterziehen. Diese Kontrolle erfordert selbstverständlich die Anwendung entsprechender Mittel. In rund 152 000 Grundstücke der zwanzig Berliner Bezirke sind nicht weniger als 125 000 Betriebe gelegen. Von diesen 125 000 Betrieben müssen rund 60 000 mit dem Wort „feuergefährlich“ belegt werden. Je nach Schwere der Gefahr und der Industrie treten in einzelnen Bezirken diese Betriebe besonders stark in Erscheinung. So übersteigt der Bezirk Mitte ungefähr 70 000 Betriebe und der Bezirk Prenzlauer Berg nicht weniger als 20 000, die als „feuergefährlich“ bezeichnet werden. Eine ähnliche Situation ist in Kreuzberg gegeben, wo 60 000 Grundstücke 41 000 Betriebe und davon 30 000 feuergefährliche enthalten.

Die beschlossene Kontrolle konnte bisher mit etwa 25 000 Kräften bei rund 21 000 von den 60 000 feuergefährlichen Betrieben vorgenommen werden. Bei der Kontrolle haben sich viele Beanstandungen ergeben. Es zeigt sich also, wie auch notwendig die angeordneten Maßnahmen waren, daß ein Sparnis von 175 000 Mk. pro Jahr durch Fortfall der 25 000 städtischen Hilfskräfte, die feuerpolizeiliche Kontrolle ab 1931 einzustellen, obwohl bis dahin erst 50 Proz. der feuer-

lichen Betriebe von der erstmaligen Kontrolle erfasst sind. Gerade die Berliner städtische Baupolizei ist aber auf Grund der genauen Kenntnisse in den Bezirken wie keine andere Behörde geeignet, diese Funktion zur allgemeinen Sicherheit auszuführen. Auf keinen Fall können allgemein als notwendig anerkannte Maßnahmen abgebaut werden. Die aufzuwendenden 175 000 Mk. bewahren kostbares Menschenleben vor der Zerstörung und schützen Sachwerte vor der Vernichtung.

Die Stadt München unterhält bei 25 359 Grundstücken mit weit geringeren Ausmaß und weit geringerer Gefahrenkonzentration als in Berlin, bei der Berufsfeuerwehr eine eigene Abteilung Feuerpolizei mit 12 Beamten. Die Brandschäden auf 1000 Mk. Versicherungssumme betragen: In München 1927 3,04, 1928 3,07, 1929 3,09 Mk. (absolut 0,08 Mill. Mk.); in Berlin: 1927 3,16, 1928 3,25 Mk. (absolut 2,4 Mill. Mk.). Und dennoch: 175 000 Mk. zur Sicherung der Betriebe und zur Minderung der Brandschadenverluste kann Berlin nicht aufbringen. Und noch eins: diejenigen, die so sehr nach Sparmaßnahmen schreien und deren Ruhe zu Einparungen im vorbeugenden Feuerschutz führen, verklagen die Städte auf Schadenersatz bei Brand- und Unfallkatastrophen. Berlin sollte der Firma Sarotti rund 1 Million Mark Schaden erleiden. Der hamburger Staat wurde jetzt von der 8. Zivilkammer des Landgerichts in 41 Fällen verurteilt, denjenigen Schadenersatz zu leisten, die durch die Giftgaskatastrophe vom 20. Mai 1928 an Gesundheit und Erwerbsfähigkeit geschädigt wurden, weil er seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Das Reichsgericht hat mit Urteil vom 20. Januar 1931 — III 216 30 — entschieden, daß der Preussische Staat für den Schaden haftet, der am 9. August 1927 durch die Explosionskatastrophe auf Fort X in Magdeburg entstanden ist. In der umfangreichen Begründung spricht sich das Gericht ausdrücklich dahin aus, daß das Gesamterhalten der verantwortlichen Gewerbeaufsichtsbeamten in keiner Weise im Einklang mit ihren Dienstvorschriften stehe. Sie hätten sofort durchgreifende und durch geeignete Maßnahmen die unglaublichen Zustände unterbinden müssen. Hätten sie das getan, dann wäre zwar eine Explosion nicht absolut ausgeschlossen gewesen, auf keinen Fall wäre aber, wenn sie den Umfang der Feuerwehrrufe auf das der Konzeptionierung entsprechende Maß reduziert sowie zur strikten Einhaltung der gesamten Unfallverhütungsvorschriften und eingeleitet hätten, der Schaden für die Anlieger nicht so groß geworden. Hiernach haftet der Preussische Staat, der sich auf eine Dienntüberlastung seiner Vertreter beim Feuerbeaufsichtsamtsamt nicht berufen könne, für den entstandenen Schaden. Ergibt sich aus diesen Schadenersatzforderungen der Geschädigten nicht auch die zwingende Notwendigkeit, die Kontrolle gefährlicher Betriebe in dem unbedingt notwendigen Maße aufrecht zu erhalten und dem seit Jahrzehnten bewährten Beispiel Mündens — die Feuerpolizei besteht dort seit 1. Januar 1897 — zu folgen? Zählt der Abbau der technischen Hilfskräfte in Berlin auch zu den, an anderer Stelle abgedruckt, in den Anträgen der Deutschen und der Deutschen Nationalen Volkspartei im Preussischen Landtag genannten, Erparnismöglichkeiten zur Ausgabenreduzierung?

## Einrichtung von Lichtspieltheatern

Wir haben im Taschenbuch 1931 die vom preussischen Minister für Volkswohlfahrt aufgestellten „Vorschriften für die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen“ auszugsweise zum Abdruck gebracht. Im Amtsblatt der Stadt Berlin Nr. 45 1930 ist eine „Polizeiverordnung“ zur Ergänzung der Polizeiverordnung vom 16. August 1926, 8. April 1927, über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen Amtsblatt 1926, S. 206, 1927, S. 1101 zum Abdruck gebracht.

Die Berliner Polizeiverordnung entspricht den eingangs genannten Vorschriften des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt. Sie lautet in § 5, der folgender Fassung erhebt:

(1) Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und Ausgänge an einer öffentlichen, durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenumfence zug versehenen und mindestens 10 Meter breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß die Front des Lichtspieltheaters jedoch hinter die Parzellengrenze zurücktreten, daß die anliegende Entfernung von der gegenüberliegenden Hausecke mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig unbehindert und frei sein.

(2) Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und Ausgänge sich an zwei einander gegen-

überliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Öffnen führen.

(3) Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Gänge müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 Meter, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 Meter breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Abnahme von vier Personen auf 1 Quadratmeter Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zuf., Durch- und Umfahrten müssen mindestens 4 Meter breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 Meter Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 bez. auf die Zufahrt usw. angewiesenen Besucher eine Breite von 1 Meter entfällt.

(4) Alre innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 Meter breit sind.

Außerdem sind geändert: § 43. Die Fenster des Bildwererraumes und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1 Quadratmeter groß, mit gewöhnlichem Glas verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich durch Überbruch, der bei einem Brande entsteht, leicht und selbsttätig öffnen.

§ 71, der Erleichterungen dort vorsieht, wo Bildwererraume wegen des nur unregelmäßig auftretenden Bedürfnisses aus Billigkeit nicht gefordert werden können und § 75, der das Aufstellen des Bildwerfers im Freien gestattet, wenn derselbe allseitig mindestens 3 Meter von den Türen entfernt ist, die als Rückzugsweg für das Publikum in Betracht kommen.

## Aus der Rechtsprechung

**Eine verhängnisvolle Leuchtkugel.** Während einer Herbrübung lagen Reichwehrlsoldaten in einem Dorfe im Kreise Mahrungen im Quartier. Ein Gefreiter hatte sich abends mit Kameraden nach dem Dorfplatz verabredet, wollte seinen wartenden Kameraden ein Zeichen geben und schoss aus seiner Leuchtpistole zwei Leuchtkugeln ab. Eine von ihnen fiel auf das Strohdach der Scheune eines Besitzers, setzte es in Brand, und das Feuer vernichtete die Scheune, einen angrenzenden Stall und beschädigte das Wohnhaus. Die Feuerversicherungsanstalt hat den Brandschaden mit 3000 Mk. vergütet und klagt den auf sie kraft Gesetzes — § 67 RG. über den Versicherungsvertrag — übergangenen Schadenersatzanspruch des Besitzers gegen das Deutsche Reich ein auf Grund des Art. 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches, weil das Reich für Amtspflichtverletzungen seiner Beamten, denen die Angehörigen der Reichswehr gleichstehen, aufzukommen habe. Der Beklagte hält sich nicht für haftpflichtig, weil der Gefreite nicht im Dienste gewesen sei, sondern ohne jeden Anlaß aus bloßer Spickerei so gehandelt habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Soldat sich nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt befunden habe. Das Oberlandesgericht in Königsberg hat das Reich nach dem Klageantrag mit folgender Begründung verurteilt: Der Gefreite hat durch das Abschicken der Leuchtkugeln eine ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt. Er durfte die ihm zu dienstlichen Zwecken anvertraute Leuchtpistole nebst Munition nicht anderweit gebrauchen und hatte auch im Quartier die Aufgabe, unbeteiligte Dritte vor schädlichen Wirkungen dieser Munition zu schützen und andererseits jeden anderen gefährlichen Mißbrauch zu unterlassen. Gerade darin besteht die Amtspflicht eines mit amtlichen Machtmitteln ausgerüsteten Beamten Dritten gegenüber, einen solchen Mißbrauch der Waffe zu unterlassen. Ueber diese Amts- und Dienstpflicht hat der Gefreite sich hier bewußt hinweggesetzt, indem er lediglich zur Belustigung die Leuchtkugeln von seinem Quartier aus abfeuerte. Er hat aber auch seine Amtspflicht in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt verletzt. Die Ausübung der Staatsgewalt ist durch die Klage nicht nur auf Zwang, sondern betätigt sich auch in der Fürsorge. Die Staatsgewalt hat daher dafür zu sorgen, daß die ihren Organen anvertrauten Zwangsmittel, die Unbeteiligte gefährden können, ohne Zwangsabsicht nicht in eine Dritte gefährdende Wirkung gesetzt werden. Besteht zwischen Schadensanbahnung und Dienstpflicht ein innerer Zusammenhang, so ist die Amtspflichtverletzung in Ausübung der öffentlichen Gewalt begangen. Dieser innere Zusammenhang ist bei einem Mißbrauch amtlich anvertrauter Machtmittel stets gegeben. Der Umstand, daß die amtlichen Machtmittel aus privater Betätigung nach außen gekehrt werden, schließt die Haftung des Reiches keineswegs aus. Auch die vorläufige Denkung einer Amtspflicht, das Vorliegen von ihr, erfüllt den Tatbestand des Art. 131 RV, sonst würde man die Haftung des Reiches gerade in den schwersten Fällen verneinen. Ob der Soldat sich bei der unerlaubten Handlung nach militärischem Sprachgebrauch „im Dienst“ befunden hat oder nicht, ist gleichgültig.

entscheidend ist, daß in diesem Falle des Waffenmißbrauchs die Ausübung der öffentlichen Gewalt in der Verletzung der dem Soldaten anvertrauten Fürsorgepflicht des Reiches liegt. Der Einwand, daß dann auch das Reich bei Waffenmißbrauch von Soldaten gelegentlich von Wirtschansstreitigkeiten haften müsse, geht fehl. Die Waffen, die der Soldat außerhalb des Dienstes zu tragen pflegt, Seitengewehr oder Säbel, dienen ihm nur als sinnbildlicher Schmuck und zum Schutze; zu staatlichen Zwecken, auch zu solchen der Ausbildung, werden sie ihm außerhalb des Dienstes nicht überlassen. Benutzt er sie außerhalb des Dienstes zu privaten mit dem Dienste nicht im Zusammenhange stehenden Zwecken, so liegt hierin keine Ausübung der öffentlichen Gewalt. Eine Leuchtpistole wird aber einem Soldaten lediglich aus dienstlichen Gründen zu Ausbildungszwecken und zur Durchführung militärischer Aufgaben der Truppe anvertraut. Davon abgesehen rechtfertigt sich die Haftung des Reichs auch aus dem Umstand, daß der Unfall sich gelegentlich einer Gruppenübung zugetragen hat. Zweck der größeren militärischen Uebung ist es, durch Schießen kriegsähnlicher Verhältnisse die Kriegstüchtigkeit der Truppen zu stärken. Der Krieg erfordert in besonderem Maße Selbstandigkeit, Verantwortungsgefühl und Entschlußkraft in schwierigen Lagen. Um diese Eigenschaften zu erzielen, wird der Truppe bei Uebungen größere Beweglichkeit gelassen. Sie soll zeigen, daß sie trotzdem Disziplin hat. Daher wird ihr auch in weitergehendem Umfang Munition anvertraut; der Soldat soll dazu erzoogen werden, von ihr nur sachgemäß Gebrauch zu machen. Benutzt er dennoch verbotsmäßig eine solche Waffe falsch und richtet dadurch Schaden an, so ist der erforderliche innere Zusammenhang mit dem Dienste in diesem Falle offensichtlich gegeben. Es würde ganz besonders dem Zwecke des Gesetzes widersprechen, in den Fällen, in denen aus Gründen des Staatsinteresses dem Soldaten in erhöhtem Umfang staatliche Machtmittel anvertraut und demnach unbeteiligte Dritte besonders gefährdet werden, die Haftung des Reichs zu verneinen. (Urteil des 4. Zivilsenats vom 14. April 1930, S. U. 43 29.)

Oberlandesgerichtsrat Er mel, Königsberg i. Pr.

**Befoldungsansprüche bei Verletzung.** Kl. war als Oberregierungssekretär am Reichsverwaltungsgericht tätig und wurde als Obersekretär zu einem Versorgungsamt versetzt. Beide Beamtengruppen erhielten die Bezüge der Befoldungsgruppe A VII. In der ab 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbefoldungsordnung sind die Obersekretäre des Reichsverwaltungsgerichts in die Befoldungsgruppe A 4a (Endgrundgehalt 3800 Mk.), die Obersekretäre bei den Versorgungsämtern in A 4c (Endgehalt 5000 Mk.) eingestuft. Kl. begehrte Befoldung nach A 4a. Die Klage wurde abgewiesen. Die Entscheidungsgründe lauten u. a.: Die Verletzung des Kl. ist, wie er selbst niemals bestritten hat, in ein Amt von damals nicht geringerem Range und planmäßigem Dienstverhältnis erfolgt. Der Kläger ist damit, daß er das Amt eines Oberverwaltungssekretärs bei einem Versorgungsamt bekleidet, aus der von ihm innegehabten Dienststellung eines Obersekretärs am Reichsverwaltungsgericht endgültig ausgeschieden. Der Verlust der zuerst übertragenen Stelle und die Verletzung eines neuen Amtes schließt es aus, bei einer nach der Verletzung erfolgenden Neuregelung der Befoldungsverhältnisse zuunehmen des vor Jahren aufgegebenen Amtes auf die mit diesem Amte nunmehr verbundenen Vorteile zurückzugreifen und sie für den in eine andere Dienststellung versetzten Beamten in Anspruch zu nehmen. Nicht zu verkennen ist es, daß der hier vertretene Rechtsstandpunkt unter Umständen Härten für den einzelnen Beamten nach sich ziehen kann. Allein wie der Wortlaut und der erkennbare Sinn des § 23 RBG. ergebe, bestimme der Zweck dieser Vorschrift gar nicht darin, den Beamten gegen jede denkbare Verkürzung seiner Dienstbezüge zu sichern, die sich später einmal unter gewissen Voraussetzungen aus seinem Uebertritt in das neue Amt ergeben könnten, sondern nur gegen eine solche, die zur Zeit der Verletzung selbst aus dieser unmittelbar folgen würde, und noch weniger darin, seine hinterbliebenen gegen eine auf seine Verletzung in ein anderes Amt etwa zurückzuführende Schmälerung ihrer Bezüge zu schützen. (RG. III 24 1930, 2. Dezember 1930.)

**Klage gegen die Reichshilfe.** Eine Zivilkammer des Berliner Landgerichts I hatte sich kürzlich mit der Klage eines höheren Beamten zu beschäftigen. Beklagt war der Fiskus bzw. das preußische Innenministerium; der Kläger bestritt die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Reichshilfe. Der Kläger führte aus, daß es ihm nicht auf die Kürzung seines Gehalts, die etwa 50 Mk. betrage, ankomme, daß er aber arbeitsfähig beitrete, daß mit Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung wohlverworbene Rechte außer Kraft gesetzt werden könnten. Der Vertreter des preußischen Innenministeriums führte aus, daß die Reichshilfe als eine reine Steuer anzusehen sei, die nach der Verfassung überhaupt nicht Gegenstand eines Prozesses sein dürfte. Der Kläger wurde mit der Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

## Internationale Rundschau

Die Gehälter der Staatsbeamten in Polen im Vergleich mit den Gehältern der Staatsbeamten in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei. Ein Vergleich zwischen dem Nominalbetrag und dem Realbetrag der Gehälter der Staatsbeamten in Polen einerseits und in Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei andererseits ist interessant. Der Vergleich stützt sich auf die Tatsachen, wie sie sich Anfang des Jahres 1930 ergaben. Dreißig verschiedene Kategorien von Beamten verschiedener Dienste sind bei dieser Untersuchung berücksichtigt worden. Das Anfangsgehalt und das Gehalt nach 12 Dienstjahren eines ledigen Beamten in der Hauptstadt des Landes sind bei den Vergleichen zugrundegelegt worden. Die Beträge der Gehälter sind in eine Währung umgerechnet und Beziehungen zwischen ihrem Nominalwert und dem Realbetrag der Gehälter ist auf Grund von Angaben des Internationalen Arbeitsamts betr. die Lebenshaltungskosten errechnet worden. Die Kaufkraft der Währungen in bezug auf Polen wurde wie folgt festgestellt: für Deutschland 0,70; für Oesterreich 0,78; für die Tschechoslowakei 0,87. Uebrigens ist das Niveau der Preise in Polen ziemlich dem in Zentraleuropa gleich. Auf Grund dieser Tatsachen ergibt sich, daß die Gehälter der Beamten in Deutschland um 35 bis 50 Proz. höher als in Polen, liegen, in der Tschechoslowakei um 12 bis 18 Proz. (für die Justiz, für Unterricht und Armee allerdings niedriger als in Polen). In Oesterreich sind die Gehälter der Polizei und der Unterbeamten viel höher als in Polen. Alle übrigen Gehälter sind viel niedriger als in Polen. Die Unterschiede zwischen den verschiedenen Graden der Besoldungsordnung sind in Polen ziemlich schwach und weniger ausgeprägt als in Deutschland und Oesterreich. Die Zulagen im Gehalt nach dem Alter der Dienstjahre sind in Polen gering; geringer als in Deutschland und in der Tschechoslowakei und für die meisten Kategorien geringer als in Oesterreich. Festzustellen ist, daß die Gehälter der verheirateten Beamten in Polen wesentlich günstiger liegen. (Aus bevölkerungspolitischen Gründen. Die Red.) Die Familienzulagen übersteigen bei weitem die der anderen Länder. So ist das Gehalt eines verheirateten Kassierers mit zwei Kindern um 36 bis 43 Proz. höher als das eines ledigen Beamten. In Deutschland beträgt dieser Unterschied nur 18 bis 23 Proz., in der Tschechoslowakei nur 14 bis 22 Proz. und in Oesterreich kaum 8 bis 10 Proz. Die Gehälter der Beamten in Polen in der Provinz liegen ebenfalls ungünstiger als die vergleichbaren Gehälter in den anderen Ländern. In allen großen Städten Polens sind die Gehälter um 17 Proz. niedriger als in der Hauptstadt Warschau. In Oesterreich beziehen die Beamten in Städten mit mehr als 10.000 Einwohnern dasselbe Gehalt wie in Wien, in der Tschechoslowakei beträgt der Unterschied in Städten über 25.000 Einwohner 1,5 bis 4,5 Proz. unterhalb Prag; in Deutschland 4 bis 6 Proz. unterhalb Berlins. Koch.

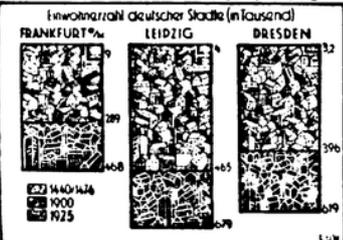
## UMSCHAU

**Welcher Bausparkasse soll der Beamte beitreten?** Die vornehmste Aufgabe einer jeden Bausparkasse ist, für die unbedingt sichere Anlage der ihr anvertrauten Spargelder zu sorgen. Diese Bausparkassen geben deshalb nur erste Hypotheken. Wesentlich ist die Grenze der Beleihbarkeit. Die durch das Heimstättenamt von den Beamtenpionierorganisationen gegründete Beamtenbausparkasse, Berlin, Lessingstraße 11, gewährt ihre Darlehen bis 100 Proz. des Bau- und Bodenwertes. Die Beamtenbausparkasse läßt also auch nachstellende Hypotheken zu, ja, sie gibt auf Verlangen ihrer Sparer das Restbaugeld oder Restkaufgeld. Die Beamtenbausparkasse darf dies nur tun infolge ihrer Sonderstellung. Die Beamtenbausparkasse ist als einzige Stelle in Deutschland sowohl von der Reichsregierung als auch von sämtlichen Landesregierungen als Abtretungsstelle im Sinne des Beamtenheimstättengesetzes anerkannt. Die Beamtenbausparkasse arbeitet ausschließlich auf Grund des Beamtenheimstättengesetzes. Es ist die Sicherheit nicht die Hypothek, sondern die Gehaltsabtretung. Sobald das Darlehen durch die Beamtenbausparkasse gewährt ist, ist die Gehaltsabtretung un kündbar. Reich und Gemeinden bürgen für den pünktlichen Eingang von Zins und Tilgung. Es besteht bei der Beamtenbausparkasse auch die Möglichkeit der Verpfändung der Gehaltsabtretung zwecks vorzeitiger Beschaffung eines Darlehens. Die Sicherheit des Dar-

fahrens, des pünktlichen Eingangs von Zins und Tilgung ist bei der Beamtenbausparkasse in Verbindung mit einer Versicherung für den Todesfall unbedingt gewährleistet. Von großer Wichtigkeit ist es für jeden Sparer zu wissen, zu welchem Zeitpunkt er sein Darlehen erhält. Hier werden leider von Bausparkassen nur allzu häufig Hoffnungen erweckt, die schwer oder überhaupt nicht erfüllt werden können. Häufig findet man in den Prospekten die Ankündigung, daß im allgemeinen nach Einzahlung von ein Zehntel des Spardarlehen mit Zuteilung gerechnet werden kann. Juristisch kann man solche Bausparkassen nicht fassen, weil gewöhnlich Zusätze vorhanden sind wie „bei den heutigen Verhältnissen“ oder „falls auch die Höhe der Sparzahl dies zuläßt“. Der Sparer liest aber gewöhnlich nur die Hoffnung heraus, daß er nur ein Zehntel anzusparen braucht, um die volle Vertragssumme — und zwar häufig zinslos — zu erhalten. Wieviele Enttäuschungen entstehen durch ein solches Verfahren! Private Bausparkassen, die sich von solchen Uebertreibungen fernhalten, tun nur gut. Die Beamtenbausparkasse hatte zuerst bei besonderer Gruppenbildung nur das Ausleihungsverfahren. Sie hat außerdem ein besonderes Schlüsselverfahren eingeführt, das unter dem Namen „Bausparzystem Eigenheim“ geschützt ist. Durch dieses Verfahren hat es jeder Sparer in der Hand, dazu beizutragen, seine Zuteilung zu beschleunigen und zwar ohne daß irgendein anderer Sparer finanziell geschädigt wird. Die Beamtenbausparkasse zählt nach dem Verfahren Eigenheim die vertragliche Bausumme in zwei gleichen Teilen zinslos darat, daß jeder Sparer, unabhängig wann er an die Reihe kommt, für die gleiche Zeit Darlehensnehmer und Darlehensgeber ist. Erhält der Beamte in der Mitte der Sparzeit sein Darlehen, dann bekommt er die Vertragssumme zinslos in einer Summe ausgezahlt. Die Sparer der Beamtenbausparkasse können die erste Hälfte des Darlehens als nachstellige oder leistungsfähige Hypothek eintragen lassen. Zweckmäßig werden sie die zweite Hälfte des Darlehens zur Abfölung einer erst- oder zweifertigen Hypothek verwenden. — Jede Person, die einer Bausparkasse beitreten will, soll unbedingt prüfen: die Sicherheit des Unternehmens, die Sicherheit des Sparverfahrens, die Beleidbarkeitsgrenze, die Verpflichtung zur Innehaltung einer bestimmten Höchstwartzeit und die Gerechtigkeit des Zuteilungsverfahrens.

**Die Not der deutschen Großstädte.** Immer neue deutsche Großstädte geraten in finanzielle Schwierigkeiten. Als Ursache wird von den meisten Stellen der Finanzangelegenheiten zwischen Reich, Ländern und Gemeinden bezeichnet. Die Großstädte behaupten, daß, wenn sie die von ihrer Bevölkerung aufgetragenen Steuern in größerem

**Vom Wachstum deutscher Städte**



**Jeder vierte Deutsche ein Großstädter**



Umfrage werden sie ihren Verpflichtungen, auch den aus dem Anwachsen der Wohlfahrtsverbandsentstehenden, nachkommen würden. Dieses Problem ist äußerst schwierig, da durch die Anarkrie und die Grenzziehung des Verfallers Diktates die Steuerkraft weiter Landesteile fast auf ein Nichts zurückgegangen ist. Nun wohnt aber ein Viertel der deutschen Bevölkerung in den Großstädten und nur noch ein Drittel in Landgemeinden. Die Industrialisierung war es, die dieses gewaltige Wachstum der Städte und der Bevölkerung überhaupt ermöglichte. Im Jahre 1875 wohnten je auch zwei Drittel des deutschen Volkes auf dem Lande in Gemeinden unter 2000 Einwohnern, und seitdem hat sich eine unaufhaltsame vollständige Umkehrung der Verhältnisse vollzogen. Dieser vollkommenen Umwälzung muß auch die verändernde Finanzgesetzgebung mehr Rechnung tragen.

**Aufgaben der Staatskommissare.** Im Preussischen Landtag ist ein Antrag der Deutschen Volkspartei eingegangen, in dem darauf hingewiesen wird, daß der Innenminister in einer Reihe von Städten Staatskommissare ernannt hat, um die zur Deckung des im laufenden Etatsjahre entstandenen Defizits erforderlichen

Maßnahmen zu treffen. Es gewinnt den Anschein, so wird gesagt, als ob diese Staatskommissare ihren Auftrag zum Teil nur dahin auffassen, die mangelnde Zustimmung des betreffenden Gemeindeorgans durch Steuererhöhungen zu erzwingen. Das Staatsministerium wird ersucht, 1. die Staatskommissare dahin anzuweisen, daß sie alle Deckungsmöglichkeiten mit eigener Verantwortung prüfen, insbesondere auch feststellen, ob nicht aus laufenden Einnahmen angelegte Vermögensbestandteile der betreffenden Stadt im Interesse der Schonung der Wirtschaft zur Deckung herangezogen werden können und müssen, 2. etwa vorhandene Ersparnismöglichkeiten restlos wahrnehmen, 3. insbesondere die Erhöhung der Realsteuern nicht vor dem in der Dezembernotverordnung festgesetzten Stichtag und nur im äußersten Notfalle und nur insoweit gutheißen, als ein anderer Weg zur Aufrechterhaltung der Verwaltung nicht gegeben ist. Der Antrag bezweckt natürlich nur, Möglichkeiten zu suchen, die Verkehrsbetriebe, Licht-, Kraft- und Wasserwerke der Gemeinden dem Privatkapital in die Hände zu spielen. — In einem Antrag der deutschen nationalen Fraktion wird die Staatsregierung ersucht, die Einsetzung von Staatskommissaren zur Durchführung von Zwangsverfügungen zu unterlassen bzw. die Zwangsverfügungen sofort aufzuheben, wo sie bereits angeordnet sind. In der Begründung wird ausgeführt, daß in verschiedenen preussischen Städten derartige Zwangsverfügungen erlassen worden sind, ohne daß gleichzeitig eine Ausubenkung durch Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung herbeigeführt worden sei. In diesem Falle würden sich die Zwangsverfügungen neuer Steuern direkt wirtschaftsfeindlich auswirken, so daß sie mit Recht den einmütigen Protest sämtlicher Parteien der Stadtverordnetenversammlung hervorrufen müßten, wie das z. B. in Bielefeld geschehen sei.

**Beamte und Abgeordnete.** Der Reichsminister der Finanzen hat kürzlich einen Erlaß herausgegeben, der im Interesse der Beamten zu begrüßen ist: Wenn Beamte ihre Wünsche durch Abgeordnete der zuständigen obersten Reichsbehörde übergeben lassen, so soll bei der Bearbeitung derartiger Gesuche der Eindruck vermieden werden, als ob den Beamten die Inanspruchnahme von Abgeordneten übelenommen wird. Der Reichsfinanzminister wird daher Briefe von Abgeordneten, die die Angelegenheit von Beamten betreffen, in Zukunft „eigenhändig“ senden lassen. Das Reichsfinanzministerium ersucht darum, dafür zu sorgen, daß diese Schreiben nicht in den Geschäftsgang gelangen oder an nachgeordnete Behörden weitergegeben werden, sondern nur inhaltlich soweit zu verwenden sind, als es zur Berichterstattung notwendig ist. Auch sonst soll bei der Bearbeitung derartiger Angelegenheiten alles unterlassen werden, was dem einzelnen Beamten wegen einer Befürwortung seines Anliegen durch einen Abgeordneten Schwierigkeiten machen könnte.

**Unterstützung für die bayerischen Städte.** Der Bayerische Städtebund hat sich an den Bayerischen Landtag gewandt in folgender Angelegenheit: In sehr vielen Gemeinden besteht heute schon eine außerordentlich schwierige Lage, weil sie durch Forderungslasten übermäßig in Anspruch genommen werden. Zahlungsstörungen in den Gemeindefinanzen sind kaum zu vermeiden. Der Landtag wird aufgefordert, der Staatsregierung die Ermächtigung zu geben, den überdurchschnittlich durch Wohlfahrtsausgaben für Erwerbslose belasteten Gemeinden sofort einmalig 3 Millionen Mark entweder aus Anleihemitteln oder durch Kürzung von weniger wichtigen Ausgaben zur Verfügung zu stellen. Eine Antwort des Landtages oder der bayerischen Regierung hierzu ist bisher noch nicht bekannt geworden.

**Die Neubildung des Feuerlöschwesens in Polen.** Ganz abgesehen vom flachen Lande sind Anlagen und Einrichtungen in den polnischen Städten, nicht zuletzt in Warschau, für die Feuerbekämpfung noch vollkommen rückständig. Man hat an verantwortlicher Stelle diesen Mangel wohl richtig erkannt. Die Intensivierung der Feuerlöschwirtschaft hat aber immer wieder zurücktreten müssen hinter, bei der auffälligen Geldknappheit Polens dringenderen, wirtschaftlichen Aufgaben. Die Verhältnisse sind nun mittlerweile aber an Grenzen angelangt, die ganz dringend einer Änderung bedürfen. Eine Reorganisation der polnischen Feuerwehr läßt sich daher nicht länger hinausschieben. Besonders zwingend wird eine Neuaufriistung und Mechanisierung der Feuerbekämpfung in Warschau. Im Laufe der letzten Jahre hat die Stadt eine Erweiterung in ihren Größenverhältnissen erfahren, die an eine zuverlässige Feuerbekämpfung Anforderungen stellt, die an eine augenblicklichen Einrichtungen der Warschauer Feuerwehr nicht entfernt mehr zu genügen vermögen. Die gegenwärtigen Zustände bedeuten eine Gefahr für die Sicherheit der polnischen Hauptstadt, die dringend einer Abänderung bedarf. Die Verwaltung hat sich daher entschlossen, ein umfassendes Reformprojekt aufzustellen. In erster Linie ist die Anlage neuer Feuerwehrröten vorzusehen. Die mangelhaften Lösch- und Rettungs-einrichtungen sollen neu beschafft, bzw. ergänzt oder modernisiert werden. Der heute noch recht primitive Feuerlöschdienst in Warschau soll durch eine moderne, das gesamte Stadtgebiet umfassende

